

## Zeitung

## Zeitung

Zeitschrift

für Civil-Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

C. G. Pfingst  
in BerlinDas Gesetz nahe Waffe,  
Gerechtigkeit nahe Ziel.Abonnement: Bierteljährlich .... 22½ Sgr.  
Monatlich ..... 7½ Sgr.  
incl. Porto resp. Bringerlohn.Inserate:  
pro Beilage 1½ Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.Verlag und Expedition:  
Albert Falterberg & Comp. (Brandis' Verlag)  
Spittelmarkt Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 5. Mai.

## Inland.

## Stadtrecht.

## Dritte Deputation.

Sitzung vom 4. Mai.

1. Die unverheirathete Elisabeth Clara Reichardt, 18 Jahre alt, wegen Diebstahls bereits mit 3 Monaten und 7 Tagen Gefängnis bestraft, traf am 29. Januar d. J. die ihr unbekannte unverheirathete Sommerfeld auf der Straße. Inupste mit derselben ein Gespräch an, aus dem sie erfuhr, daß jene auf dem Wege war, um einen Dienst zu suchen, und begleitete sie durch mehrere Straßen. Als die Sommerfeld im Bauhof in ein Haus eintrat, wo, wie sie sagte, eine Herrschaft wohnte, die ein Dienstmädchen suchte, erklärte die Reichardt, sie wolle ihre Rückkehr im Hause abwarten und bat sie, ihr bis dahin ihre Mutter zu leihen, weil sie an den Händen sehr frierte. Die Sommerfeld entsprach dieser Bitte, als sie aber wenige Minuten darauf aus dem Hause verstaubten, war die Reichardt mit der Mutter verschwunden. Noch am selben Tage traf jedoch die Sommerfeld die Reichardt im Besitz der ihr geliehenen Mutter auf der Straße und hielt sie an. Die Reichardt wollte sie gar nicht kennen, behauptete, die Mutter gehöre ihrer Schwester und verweigerte deren Barfüßigabe, welche die Sommerfeld erst durch Vermittelung eines hinzugetretenen Schugmanns erlangte, dem die R. auch gestand, daß sie die Mutter von der Sommerfeld erhalten. Die Reichardt ist auf Grund dieser Thatsachen der Unterschlagung angeklagt. Sie räumte zwar ein, die Mutter gleichen erhalten zu haben, wollte aber sich mit derselben nicht in der Abfahrt, sie zu behalten, sondern nur deshalb entfernen haben, weil sie die Rückkehr der Sommerfeld, die sehr lange schwarten könnten, sie bestreit auch, die Rückgabe verweigert und dem Schugmann ein Geständnis abgelegt zu haben. Da die Sommerfeld ehdlich bekundete, daß sie nur wenige Augenblicke sich in dem Hause am Bauhof aufgehalten, so erachtete der Gerichtshof die Angeklagte für überführt und verurteilte sie zu 7 Tagen Gefängnis.

2. Der Bediente Carl Gustav Adolph Häss, vor Kurzem von dem hiesigen Stadtschöpfergericht wegen Urkundenfälschung mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft, ist noch eines einfachen Diebstahls angeklagt. Er stand im vorigen Jahre gegen Rohr und Kost in Dienst bei dem englischen Consul Campbell zu Stettin, der jetzt in gleicher Eigenschaft in Memel seinen Wohnsitz hat. Im Decbr. v. J. war Häss eines Morgens mit Zurücklassung seiner Koffer spurlos aus der Wohnung des Campbell verschwunden, der also höchst bestreite, daß der Inhalt einer ihm gehörigen Kassette, bestehend aus 2 Friedrichsdor und einem Zweithalerstück, entwendet war. Die unverschlossene Kassette hatte sich in einem an das Comptoir anstoßenden Zimmer befunden, welches dem Häss, da es unverschlossen war, aus dem Comptoir, in welchem er schlief, zugänglich war. Am Abende vorher war das Geld noch in der Kassette gewesen. Campbell vermutete, daß ein Grund zum Verdacht gegen eine andere Person vorlag, daß sein durchgegangener Bedienter der

Urheber des Diebstahls sei und wollte sofort davon der Polizei in Stettin persönlich Anzeige machen. Er wollte zu diesem Zweck die Stiefel anziehen, die er in jener Zeit täglich trug, konnte dieselben aber trotz stundenlangen Suchens nicht finden, so daß er Ansatz vermutete, daß auch diese Stiefel ihm gehörten würden. Endlich fand er dieselben unter dem Sophia ganz hinter verschoben und dies bestärkte ihn noch in seiner Vermuthung, daß sein Bedienter der Dieb sei. Campbell besaß zwar eine Menge Stiefel, hatte aber die Gewohnheit, immer nur ein Paar zu tragen; bis es unbrauchbar geworden war. Diese Gewohnheit war seinem Bedienten bekannt und Campbell folgerte aus dem Verstecken der Stiefel unter dem Sophia, daß sein Bedienter damit bezweckt habe, ihn am sofortigen Ausgehen und einer sofortigen persönlichen Anzeige des Diebstahls bei der Polizei zu hindern und somit Zeit zur Flucht aus Stettin zu gewinnen. Häss hatte sich auch schleunigst nach der Eisenbahn begeben und war nach Berlin gefahren. Er bestritt im Audienztermin die Anschuldigung hartnäckig, wollte auch nicht aus dem Dienste entlassen sein, behauptete vielmehr, seinem Herrn angezeigt zu haben, daß er das Dienstverhältnis zu ihm sofort aufgeben müsse, was in dessen Campbell ehrlich in Abrede gestellt hat. Der Gerichtshof gewann aus dem Zusammentreffen der angeführten Judicen die Überzeugung von seiner Schuld und verurteilte ihn zu 2 Monaten Zuchthaus als Zusatzstrafe zu der erwähnten Zuchthausstrafe. Dem die R. auch gestand, daß sie die Mutter von der Sommerfeld erhalten. Die Reichardt ist auf Grund dieser Thatsachen der Unterschlagung angeklagt. Sie räumte zwar ein, die Mutter gleichen erhalten zu haben, wollte aber sich mit derselben nicht in der Abfahrt, sie zu behalten, sondern nur deshalb entfernen haben, weil sie die Rückkehr der Sommerfeld, die sehr lange schwarten könnten, sie bestreit auch, die Rückgabe verweigert und dem Schugmann ein Geständnis abgelegt zu haben. Da die Sommerfeld ehdlich bekundete, daß sie nur wenige Augenblicke sich in dem Hause am Bauhof aufgehalten, so erachtete der Gerichtshof die Angeklagte für überführt und verurteilte sie zu 7 Tagen Gefängnis.

3. Die unverheirathete Bröker diente gegen Rohr und Kost von Michaelis 1854 bis zum Februar 1856 bei der vermittelten Professor Brandt in der Louisenstraße, bei welcher im Anfang des J. 1856 ein gewaltsamer Diebstahl verübt worden war, der auch Gegenstand einer vor dem hiesigen Stadtschöpfergericht verhandelten Anklage geworden und zur Zeit dieser Verhandlung in die Zeitung speziell besprochen worden ist. Es erhob sich gegen die Bröker der Verdacht der Beteiligung an diesem Diebstahl. Dieser Verdacht bestätigte sich aber durchaus nicht, dagegen führte die bei ihr vorgenommene Haussuchung zur Entdeckung kleiner Diebstähle, deren sie sich schuldig gemacht. Es wurden nämlich bei ihr gefunden: ein Schnupftuch, dem Kammergerichtsrath Schneidt, der mit der Frau Prof. Brandt, seiner Schwiegertochter, in einem Hause wohnt, gehörig; 8 Handtücher; 8 Kopfkissenbezüge und 1 Kissen, der Frau Prof. Brandt gehörig. Die Angeklagte wurde, da ihre höchst unwahrscheinlichen Einwendungen durch die Beweisaufnahme vollständig widerlegt wurden, für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, davon aber 2 Monate als durch die Untersuchungshaft verhängt in Anrechnung gebracht.

4. Der Bursche Johann Friedrich Wilhelm Rosenkranz hat geständig seinem Vater, einem Schugmann, 1 Rock und 1 Paar Hose im Werthe von 15 Thlr. gestohlen. Der Vater hatte den erforderlichen Strafantrag gestellt, und demgemäß wurde der Angeklagte zu 4 Wochen Gef.

5. Der Kellner Johann Grau, 46 Jahre alt, aus dem Leobschützer Kreise ist Schlesien gebürtig, noch nicht bestraft, wurde im vorigen und in diesem Jahre zu wiederholten Malen im Kroll'schen Etab-

lisement mit Bedienung der Gäste gegen Tagelohn beschäftigt. Im Januar d. J. entstand gegen ihn der Verdacht, daß er verschiedene dem Eigentümer des Kroll'schen Etablissements, Bergemann resp. dem dortigen Conditor Rödiger gehörige Wirthschaften läßen, welche ihm für die Bedienung der Gäste anvertraut waren, fortgenommen habe. Es wurde bei ihm eine Haussuchung angestellt und dabei wirklich 3 Taschen, 5 neuflürne Schlüssel und 1 neuflürner Schlüssel, den genannten beiden Personen gehörig, vorgefunden. Dem Criminalcommiss. Wicke gegenüber gestand er ein, daß er die 3 Taschen in der Absicht eingesetzt habe, nach Hause genommen, die Rössel wollte er aber nur aus Versetzen eingestellt haben. Im heutigen Audienztermin behauptete er, wie gegen Wicke, daß er dieselben aus Versetzen eingestellt und die Absicht gehabt, dieselben, sobald er wieder im Kroll'schen Etablissement als Kellner Beschäftigungsfähige zurückzugeben. Zur Erklärung dieses Vergehens führte er an, es sei dort allgemeiner Gebrauch unter den Kellnern, einige Löffel in die Tasche zu stecken und während der Bedienung bei sich zu tragen, um den Gästen, die keine Löffel erhalten hätten und solche verlangten, sogleich damit auswarten zu können. Bergemann und Rödiger befunderen aber mit der größten Bestimmtheit, daß dies keineswegs ein Gebrauch der Kellner in dem genannten Etablissement, am wenigstens ein gestatteter sei und daß dieselben angewiesen seien, die empfangenen Löffel nach Benutzung derselben durch die Gäste sofort zurückzuliefern.

In Betreff der Taschen behauptete der Angeklagte, daß sie sein Eigentum seien, während sie Rödiger bestimmt als das seinige recognoscirte.

Demnach erklärte der Gerichtshof den Angeklagten für schuldig und zwar nicht der Unterschlagung, sondern des Diebstahls und verurteilte ihn zu 4 Wochen Gefängnis und dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. Der Begriff der Unterschlagung war, obwohl es sich hier um Sachen handelte, die demanden mit der Verpflichtung, sie dem Besitzer zurückzugeben, anvertraut waren, nicht für zutreffend erachtet, weil die Sachen von dem Besitzer einem Anderen zum Gebrauch innerhalb der Wohnung des Ersteren übergeben worden und bis nach die Gewährsam des Besitzers als nicht aufzugeben zu betrachten sei. Bekanntlich war dem Conditor Rödiger kurze Zeit vor dem in Rede stehenden Diebstahl ein sehr beträchtlicher Diebstahl an Wirthschaftsgästen in Werthe von mehreren Hundert Thalern zugefügt worden, dessen Urheber noch nicht ermittelt sind.

## Bürtte Deputation.

Sitzung vom 2. Mai.

Der ehemalige Briefträger Carl Fleider, Wils. Bürtte ist der Unterschlagung von Geldern, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen, angeklagt. Am 19. Januar 1857 erhielt er von der Centralpostexpedition 80 Briefe zur Beförderung an die Adressaten, darunter 5 Geldbriefe, von denen einer nach der Declaration 86 Thlr. entspielt. Dieser Brief ist von ihm nicht an den Adressaten, Maler Kriemann hieselbst, befiehlt worden. Am 20. Jan. Nach-